

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) der §§ 1 - 5a, 6a, 9 - 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung vom 09.12.2025 für die Friedhöfe der Gemeinde Grävenwiesbach folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 10.03.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und Unterständen

Benutzung der Trauerhallen (inkl. Leichenkammer und Kühlzelle) 370,00 €
gem. §§ 16 und 17 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz)

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, das Auflegen der Kränze und Gebinde sowie das Säubern des Bestattungsplatzes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|------------------------------|----------|
| in einem Reihengrab | 460,00 € |
| in einem Wahlgrab Einzelgrab | 460,00 € |
| in einem Wahlgrab | 490,00 € |
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte 445,00 €
- c) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| in einer Urnenreihengrabstätte | 285,00 € |
| in einer Urnenwahlgrabstätte | 285,00 € |
| in einer anonymen Urnengrabstätte | 285,00 € |

in einer teilanonymen Urnengrabstätte	285,00 €
in einer Urnengrabstätte in der Urnenstele	270,00 €

- (2) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gegen eine Gebühr von 220,00 €

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Im Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
bis zur Vollendung des 5. Lebensjahr 710,00 €
 - b) Im Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.285,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Im Urnenreihengrab 680,00 €
 - b) Im teilanonymen Urnenrasengrab 965,00 €
 - c) Im anonymen Urnenrasengrab 690,00 €

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Erdwahlgrabstätte, einstellig 1.715,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht/Jahr 40,00 €
 - b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig 2.315,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht/Jahr 55,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs.1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen- und anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen 1.365,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht/Jahr 30,00 €
Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen 1,440,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht/Jahr 35,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) für eine Urnenkammer in der Urnenstele für die Dauer von 20 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 810,00 € |
| Verlängerung Nutzungsrecht/Jahr | 40,00 € |
| b) für eine Urnenkammer in der Urnenstele für die Dauer von 30 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 1.215,00 € |
| Verlängerung Nutzungsrecht/Jahr | 40,00 € |

§ 10

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die sie als Friedhofsträgerin auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes berechnet.
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen 12,63 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrags. Die Verpflichtung zu Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Gebühren/Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlichen Mehraufwendungen berechnet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten damit die bisherige Gebührensatzung sowie alle Artikeländerungssatzungen außer Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 10.12.2025

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Tobias Stahl)
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Grävenwiesbach, den 10.12.2025

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

Tobias Stahl
(Bürgermeister)